

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. November 1985

### 4390. Nutzungsplanung Seegräben (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 1227/1984 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Seegräben. Mit Beschluss vom 18. Juni 1985 ergänzte die Gemeindeversammlung den Zonenplan im Gebiet Sack.

Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Hinwil vom 5. September 1985 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 9. September 1985 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse erhoben worden. Der Gemeinderat Seegräben ersucht deshalb mit Schreiben vom 15. Oktober 1985 um die Genehmigung der Vorlage.

Im Zeitpunkt der Genehmigung der kommunalen Nutzungsplanung war für das Grundstück Kat.-Nr. 3723 ein Rekurs hängig. In der Folge hiess die Baurekurskommission diesen Rekurs gut und wies die Gemeinde Seegräben an, das Grundstück Kat.-Nr. 3723 teilweise der Bauzone zuzuweisen. Mit Beschluss vom 11. Dezember 1984 hat die Gemeinde Seegräben darauf verzichtet, diesen Entscheid an den Regierungsrat weiterzuziehen. Mit dem zur Genehmigung vorliegenden Beschluss wurde deshalb das Grundstück Kat.-Nr. 3723 teilweise der Wohnzone W2 zugeteilt.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Seegräben vom 18. Juni 1985 betreffend Ergänzung des Zonenplans im Gebiet Sack (teilweise Zuweisung von Kat.-Nr. 3723 in die Wohnzone W2) wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Seegräben wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Seegräben, 8607 Seegräben (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plans), die Baurekurskommission III, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. November 1985

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**